

Sitzung vom 13. Dezember 2000

1940. Anfrage (Sozialplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Rüti)

Kantonsrat Marco Ruggli, Zürich, hat am 18. September 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Durch die vorzeitige Schliessung des Spitals Rüti haben mehr als 400 Angestellte ihre Stelle verloren: Einige gingen, als die Schliessungspläne bekannt wurden, andere im Laufe der letzten Monate. Einem Teil konnten Stellen im Spital Wetzikon angeboten werden, einige fanden anderorts Arbeit, etwa 50 Leute sind erwerbslos geworden. Für viele ist die Schliessung des Spitals ein schwerer Verlust, sowohl in materieller Hinsicht wie auch an Lebensqualität in einer Gemeinde, die jetzt praktisch keine Arbeitsplätze mehr für qualifizierte Leute im Gesundheitswesen anbieten kann. Die meisten der Entlassenen mussten einen Arbeitsort ausserhalb von Rüti suchen.

Die Betreiberin des Spitals Rüti, die Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland (GZO), hat den Angestellten einen Sozialplan in Aussicht gestellt, dies auch mündlich kommuniziert, doch die Einzelheiten dieses Sozialplans sind bis zum heutigen Tag im Wortlaut nicht bekannt. Zu den getroffenen Massnahmen gehören eine Jobbörse, Informationen durch die RAV-Stelle, Gespräche mit einer Ombudsfrau (finanziert durch den früheren Spital-Zweckverband). Unbekannt ist für die Betroffenen nach wie vor die Regelung hinsichtlich der Abgangsentschädigung und der Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung, aber auch was Dienstaltersgeschenke, Versicherungen usw. anbelangt. Mit anderen Worten: alle wesentlichen Fragen sind noch ungeklärt.

Bekanntlich bezwecken Sozialpläne, die Härte einer Stellenaufhebung aufzufangen. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn die Betroffenen gerade in der schwierigsten Zeit im Ungewissen gelassen werden.

Die GZO hat der Gesundheitsdirektion bereits mehrere Vorschläge für einen Sozialplan unterbreitet, bisher jedoch keine verbindliche Zusage erhalten. Auch die Gewerkschaft VPOD hat mehrmals bei der Gesundheitsdirektion im Namen von Entlassenen die Konkretisierung des Sozialplanes verlangt, bisher aber keine Antwort erhalten. Mündlich wurden Zusagen seitens der Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion gemacht, doch infolge von Personalwechsel schien auch dort niemand mehr bereit, verbindlich Auskunft zu geben. Zu den Schwierigkeiten trägt bei, dass der Regierungsratsbeschluss von Oktober 1996 zu Sozialplänen nicht mehr in Kraft ist und noch keine neuen Richtlinien für Sozialpläne vorliegen.

Der Entwurf für einen Sozialplan der GZO enthält die Zahlung von Abgangsentschädigungen an Personen, die keine neue Stelle gefunden haben.

Keine Entschädigung soll erhalten, wer eine neue Arbeit gefunden hat, ungeachtet der Tatsache, dass sämtliche Entlassenen unverschuldet in diese schwierige Situation geraten sind und nun viele grosse finanzielle Einbussen hinnehmen müssen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Verzögerung beim Entscheid über den Sozialplan für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Rüti, und wer trägt dafür die Verantwortung?
2. Wann gedenkt die Gesundheitsdirektion und der Regierungsrat abschliessend über Inhalt und Finanzierung des Sozialplans für das Spital Rüti zu befinden?
3. Wäre es angesichts der schwierigen Umstände nicht angemessen, sämtlichen Entlassenen des Spitals Rüti, abgestuft nach Lebens- und Dienstalter, Abgangsentschädigungen oder Überbrückungshilfen zu gewähren, insbesondere den Erwerbslosen einen zeitweisen Arbeitslosenzuschuss zur Abfederung des Einkommensverlustes?
4. Wie will der Regierungsrat und die Gesundheitsdirektion in Zukunft bei Umstrukturierungen mit Personalabbau ähnliche Saumseligkeiten, die nichts als Verwirrung, Unsicherheit und menschliches Leid stiften, vermeiden? Ist eine Verwaltungskontrolle vorgesehen?
5. Wann wird der Regierungsrat beziehungsweise die Gesundheitsdirektion verbindliche Richtlinien erlassen, nach denen sich Sozialpläne in Zukunft zeitgerecht, reibungslos und ohne Rechtsunsicherheiten umsetzen lassen?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marco Ruggli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Obwohl mit der Zürcher Spitalliste 1998 dem Spital Rüti ein Leistungsauftrag in den Bereichen Medizin und Chirurgie erteilt und das Spitaleinzugsgebiet mit der Schliessung des Spitals Wald vergrössert worden ist, verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für eine Weiterführung des fusionierten Spitals Rüti-Wald zu finanziell tragbaren Konditionen zusehends. Das Defizit des Spitals Rüti verschlechterte sich immer mehr: 1995 Fr. 4,8 Mio.; 1996 Fr. 5,3 Mio.; 1997 Fr. 5,8 Mio.; 1998 Fr. 9,9 Mio. Im Jahre 1999 fusionierte in der Folge das Spital Rüti-Wald mit dem Spital Wetzikon in der gemeinsamen neuen Zweckverbandsorganisation Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland (GZO). Nachdem sich die Kostenstruktur am Betriebsstandort Rüti auch im ersten Quartal des Jahres 1999 nicht verbesserte, wurde an einer gemeinsamen Sitzung vom 28. Mai 1999 zwischen der Spitalträgerschaft GZO und der Gesundheitsdirektion entschieden, den Spitalstandort Rüti nur noch für eine befristete Zeit als Akutspital weiterzuführen. Im Frühling 2000 zeichnete sich ab, dass das rasch wachsende Defizit des Spitalstandorts Rüti nicht weiter vertretbar war. Im Mai 2000 gab die GZO bekannt, dass sie das Spital – entgegen der ursprünglichen Planung – nicht auf Ende 2000 schliesse, sondern den Spitalbetrieb bereits früher gestaffelt einstelle. Auf Ende Juni 2000 wurde die Chirurgie stillgelegt, während die Schliessung der Medizinischen Abteilung auf Ende September 2000 erfolgte. Die endgültige Schliessung bzw. Überführung der geriatrischen Tagesklinik und Kinderhorts ist auf Ende des Jahres 2000 festgelegt.

Die GZO hat beschlossen, für den zu schliessenden Spitalstandort Rüti einen Sozialplan auszuarbeiten. Mit Eingabe vom 3. Mai 2000 hat sie die Gesundheitsdirektion ersucht, sich im Rahmen der Beitragsberechtigung an den entstehenden Kosten für 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akutabteilung zu beteiligen. Die Gesundheitsdirektion hat der GZO mit Schreiben vom 25. Mai 2000 ihre personelle und finanzielle Unterstützung zugesichert unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften des kantonalen Personalrechts analog angewandt würden. In der Folge arbeitete die GZO einen Sozialplan aus. Sie listete dabei diejenigen Angestellten auf, die am 30. Juni 2000 noch keine neue Anstellung hatten, und erstellte eine erste Hochrechnung der für diese Personengruppe bei analoger Anwendung der Grundsätze des Personalrechts zu erwartenden Unterstützungsgelder. Da die Ausführungsbestimmungen für die auf den 1. Juli 1999 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des kantonalen Personalrechts (§27 des Personalgesetzes, LS 177.10) betreffend den Sozialplan noch nicht verabschiedet sind, stellte sich die Frage, inwieweit das kantonale Recht für das Spital Rüti direkt übertragbar ist. Die Sozialbestimmungen des neuen Personalgesetzes sind gemäss dessen Geltungsbereich für die staatsbeitragsberechtigten Betriebe noch nicht direkt anwendbar. Die für die staatsbeitragsberechtigten Betriebe ausdrücklich analog anwendbaren Richtlinien gemäss dem früheren RRB Nr. 2992/1996 betreffend Sozialpläne sind mit Inkrafttreten des neuen Personalgesetzes aufgehoben worden. Vor dieser schwierigen rechtlichen Ausgangslage wurde das Personalamt konsultiert. Dabei wurde festgehalten, dass mit der Revision des Personalgesetzes jedenfalls nicht beabsichtigt war, Angestellte staatsbeitragsberechtigter Betriebe schlechter zu stellen als zuvor. Da der Beschluss zur Aufhebung des Spitalstandorts Rüti vor Inkrafttreten des neuen Personalgesetzes getroffen worden war, wurde dementsprechend entschieden, auf die vorbestandene Regelung gemäss RRB Nr. 2992/1996 abzustellen.

Als weiteres zeitraubendes Erschwernis erwies sich der Umstand, dass das Personalreglement der GZO zwar grundsätzlich das Arbeitsverhältnis als öffentlichrechtlich bezeichnet, gemäss Ziffer 4.6 des Reglements aber bezüglich der Abgangsentschädigung auf die Bestimmungen des Obligationenrechts verweist. Die Gesundheitsdirektion verlangte daher von der GZO, dass sie für die Angestellten ab 50 Jahren eine Vergleichsrechnung anstelle und den betroffenen Angestellten die jeweils höhere Entschädigung ausrichte. Diese Berechnungen nahmen einige Zeit in Anspruch und konnten erst im September 2000 abgeschlossen werden. Es ging dabei nicht darum, die Ansprüche der Betroffenen nach unten zu korrigieren, sondern die von der Gesundheitsdirektion verlangten Korrekturen bedeuteten im Ergebnis eine Verbesserung der Situation der betroffenen Angestellten. Schliesslich konnte die Gesundheitsdirektion den Sozialplan mit Verfügung vom 27. September 2000 genehmigen.

Sozialpläne sollen die Härten einer Stellenaufhebung auffangen. Dies geschah vorliegend einerseits durch Hilfeleistung bei der Suche nach neuen Stellen und andererseits auch durch finanzielle Leistungen. Von den rund 370 von der Schliessung betroffenen Angestell-

ten fanden dank der Vermittlung der GZO 211 Personen innerhalb der GZO, beim Pflegezentrum Wald oder bei anderen Institutionen eine neue Stelle. 8 Angestellte wurden frühpensioniert, 73 sind freiwillig ausgetreten und 79 musste gekündigt werden. Primär konnten Härtefälle mittels Jobbörse, verbunden mit einer engen Zusammenarbeit mit dem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und dem Einsetzen einer Ombudsfrau, vermieden werden. Für die am 30. September 2000 stellenlosen Angestellten gilt der Sozialplan. Dieser sieht abgestuft nach Altersjahren die Ausrichtung eines freiwilligen Arbeitslosenzuschusses vor (FAZ), wobei unterstützungspflichtige Personen mit Kindern besonders berücksichtigt werden. Die Ausrichtung des FAZ erfolgt unter der Bedingung, dass die stellenlosen Angestellten ihre Ansprüche bei einer Arbeitslosenkasse geltend gemacht haben. Er wird monatlich ausbezahlt.

Anfangs 2000 hat das Personalamt eine «Arbeitsgruppe Sozialpläne» einberufen, mit dem Ziel, zu den Grundsätzen des neuen Personalgesetzes betreffend Sozialpläne Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese liegen nun im Entwurf vor und sollen bis Ende 2000 der Finanzdirektion und anschliessend dem Regierungsrat vorgelegt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi